



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.12.2016 (Az.:03969-16-08)

Vorhaben/Betreff: Umbau und Nutzungsänderung von Praxis- u. Büroräumen (1.u.2. OG) in Studentenappartements

Grundstück: Ingolstadt, Neuburger Straße 5
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2128

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.12.2016). Geplant sind der Umbau und die Nutzungsänderung von Praxis- und Büroräumen (1. und 2. OG) in Studentenappartements.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.12.2016 (Az.:03177-16-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (DHH Ost)

Grundstück: Ingolstadt, Oberstimmer Straße 26i
Gemarkung: Zuchering
Flur-Nr.: 950

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.12.2016). Geplant ist Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Doppelgarage (DDH Ost)

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 13.12.2016 (Az.:03121-16-10)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz (DHH West)

Grundstück: Ingolstadt, Oberstimmer Straße 26h
Gemarkung: Zuchering
Flur-Nr.: 950

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 13.12.2016). Geplant ist Neubau einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz (DDH West)

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage erheben**. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben**. In der Klage müssen Sie den **Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt

Vom 08. Dezember 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I-1), das zuletzt durch Gesetz vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten Gebühren.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Markttag und entweder nach der in Anspruch genommenen Fläche oder als Pauschalgebühr erhoben.
- (2) Gebührenhöhe je angefangenem m²:
 - a) Verkauf von Eiern, Honig, Geflügel, Kaninchen, Wildbret 1,50 Euro
 - b) Verkauf von selbsterzeugten Produkten aus Obst- und Gartenbau im häuslichen Garten 1,50 Euro
 - c) in allen anderen Fällen 2,00 Euro
- (3) Pauschalgebühren:
 - a) Imbiss-Stände 60,00 Euro
 - b) Kartoffelanbau je Anhänger 15,00 Euro
- (4) Führt die Festsetzung einer Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3 zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.
- (5) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Inhaber der Marktzulassung. Gebührenschuldner ist auch derjenige, welcher Plätze und Einrichtungen im Bereich der Wochenmärkte ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Wirksamwerden der Marktzulassung, ansonsten mit Beginn der Benutzung.
- (2) Gebühren für Tageserlaubnisse werden vor Ort durch die mit der Erhebung beauftragten Personen festgesetzt. Gebühren für Dauererlaubnisse werden schriftlich festgesetzt.

- (3) Gebühren für Tageserlaubnisse sind sofort fällig. Bei Dauererlaubnissen werden die Gebühren eine Woche nach Bekanntgabe der Gebührensatzung fällig.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind bei Fälligkeit an die mit der Erhebung beauftragten Personen oder an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Bei Dauererlaubnissen nach § 4 der Wochenmarktsatzung werden die Gebühren für die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche für einen Zeitraum von drei Monaten im Voraus erhoben (Vorauszahlungszeitraum). Bei einer Zulassung für
 - a) zwei Termine je Woche werden 22 Markttagge,
 - b) einen Termin je Woche werden 11 Markttagge für jeden Vorauszahlungszeitraum berechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pauschalgebühren (§ 2 Abs. 3) entsprechend.
- (3) Wird die im Zulassungsbescheid festgelegte Fläche mit Zustimmung der Stadt Ingolstadt überschritten, werden für die zusätzlich in Anspruch genommene Fläche Gebühren nach § 2 Abs. 2 erhoben.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Vorauszahlung für mehrere Vorauszahlungszeiträume festgelegt werden.
- (5) Die Stadt Ingolstadt kann in begründeten Einzelfällen die Barzahlung an die mit der Erhebung beauftragten Personen anordnen.
- (6) Endet das Benutzungsverhältnis während des Vorauszahlungszeitraums, wird nur die bereits bezahlte anteilige Gebühr für die noch folgenden Monate erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren der Wochenmärkte der Stadt Ingolstadt vom 19. Dezember 2000 (Amtliche Mitteilungen Nr. 52 vom 28.12.2000) außer Kraft. Ingolstadt, 08.12.2016, Stadt Ingolstadt
Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

I. Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **472.900 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **23.500 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **50.400 Euro**

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedekte Ausgaben	46.620 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedekte Ausgaben	2.520 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedekte Ausgaben	1.260 Euro
Gesamtumlagen			50.400 Euro

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro, je Stück Zuchtschwein 2,00 Euro zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Wagnerwirtsgasse 8, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, den 08.12.2016, Zweckverband, Donauhalle Ingolstadt

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und Vorstandsvorsitzender

Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;

Durchführung von Sonderterminen gem. § 29 StVO für landwirtschaftliche Zugmaschinen

Durch die TÜV Verkehrs- und Fahrzeug GmbH werden im Winterhalbjahr 2016/17 wieder Sammeltermine zur Überprüfung der landwirtschaftlichen Zugmaschinen (bis 40 km/h, ungebremste Anhänger können vorgestellt werden) nach § 29 StVO durchgeführt. In der Stadt Ingolstadt finden die Überprüfungen an folgenden Terminen statt:

- Montag, 16.01.2017 Feuerwehrhaus Gerolfing, 08:00 Uhr – 09:00 Uhr
Montag, 16.01.2017 Gaststätte Wanger Pettenhofen (für die Ortsteile Pettenhofen, Dünzlau, Irgertsheim), 08:00 Uhr – 11:00 Uhr
Montag, 16.01.2017 Feuerwehrhaus Unsernherrn (für die Ortsteile Unsernherrn, Hundszell, Haunwöhr, Rothenturm, Niederfeld, Kothau), 13:00 Uhr – 14:30 Uhr
Montag, 16.01.2017 Lenz-Häusl Winden (für die Ortsteile Seehof, Zuchering, Brunnenreuth, Spitalhof, Winden), 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, 16.01.2017 Gaststätte Natzer Hagau, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

– Nr. 51 **Mittwoch, 21.12.2016**

INHALT

Bauordnungsamt
Baugenehmigungen

Rechtsamt
– Gebührensatzung Benutzung Wochenmärkte
– Satzung zur Änderung der Satzung (Friedhofsgebührensatzung)

Ingolstädter Kommunalbetriebe
– Öffentliche Ausschreibung
– Änderung der Hausmüllabfuhr

Kämmerei
– Haushaltssatzung

Straßenverkehrsamt
– Durchführung von Sonderterminen

Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung
– Öffentliche Ausschreibung

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH
Ausschreibung

Markterkundung für Beraterleistungen

Öffentliche Ausschreibung einer Dienstleistung: Küchenkräfte für hauswirtschaftliche Tätigkeiten in städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, welche im Rahmen der Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den städt. Kindertageseinrichtungen anfallen, auszuschreiben.

Für die Unterstützung, Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibeprozesses (europaweite Ausschreibung) ist die Beauftragung eines Beraters vorgesehen.

Ausführungstermin: ab Februar 2017

Bei Interesse können Bewerbungen bei der Stadt Ingolstadt – Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung, Adolf-Kolping-Str. 10, 85049 Ingolstadt bis 20.01.2017 abgegeben werden.

Der Bewerbung sind Angaben zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 45 Abs. 4 VgV) sowie Angaben zum Nachweis der fachlichen Eignung (§ 46 Abs. 3 VgV) beizufügen. Insbesondere bitten wir um Vorlage von Referenzen, die Erfahrungen im Bereich der Ausschreibung von Dienstleistungen belegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Angelika Willner Telefon (08 41) 3 05-18 13 oder Melanie Reinsner Telefon (08 41) 3 05-4 56 31 bzw. per E-Mail kinderbetreuung@ingolstadt.de zur Verfügung.

Wir suchen Sie!

Neuwahl zum INVG-Fahrgastbeirat

Der Fahrgastbeirat der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft geht mit einer Reihe von Änderungen in die zweite Runde: Das ehrenamtliche Gremium besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die Amtszeit dauert drei Jahre. Wer sich beim ÖPNV engagieren möchte, kann das jetzt tun: Die Ausschreibung für den neuen Fahrgastbeirat ab 2017 beginnt jetzt.

Ob „Fahrgastforum“, „Nahverkehrsbeirat“ oder „Fahrgastbeirat“ – in Deutschland gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für die Gremien, die sich als Bindeglied zwischen den Verkehrsunternehmen und den Kunden seit Ende der 1980er Jahre hierzulande etabliert haben. In Ingolstadt wurde der Fahrgastbeirat der INVG im Dezember 2013 gegründet. Die Amtszeit des aktuellen Beirats mit zwölf Mitgliedern läuft zum 31. Dezember 2016 aus. Der Aufsichtsrat der INVG hat beschlossen, jetzt im Herbst eine Neuausschreibung für das Gremium vorzunehmen, da sich die Zusammenarbeit durchaus bewährt hat.

Im Fahrgastbeirat diskutieren die Mitglieder, als „Sprachrohr“ der Fahrgäste, mit der Geschäftsführung alle Verbund-relevanten Themen. Ziel ist es, konstruktive Anregungen, Wünsche und Kritik zu erhalten und dadurch die Kundenorientierung zu verbessern sowie die Qualität des öffentlichen Nahverkehrs zu steigern. Der neue Fahrgastbeirat ab 1. Januar 2017 besteht aus 15 Personen, wobei vorgesehen ist, dass zehn der Mitglieder nichtorganisiert und fünf Mitglieder organisiert sind. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ende der Ausschreibung wird durch den INVG-Aufsichtsrat die Neubesetzung des Fahrgastbeirats erfolgen. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung für ihr Engagement. Interessenten können den Bewerbungsbogen, ausfüllen und per Post bis zum 31. Dezember 2016 an die INVG schicken oder faxen.



Bewerbungsbogen für den Ingolstädter Fahrgastbeirat

Name:	Vorname:
Straße u. Hausnummer:	PLZ/Ort:
Bahnhof:	Beirat/Fähigkeit:
Titel:	erreichbar von bis Uhr
E-Mail:	Geschlecht: weiblich männlich

Wie häufig nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel?
 mehrmals täglich mehrmals pro Woche mehrmals im Monat selten nie

Welche Fahrkarten nutzen Sie in der Regel?
 Einzelticket Tageskarte Monatskarte
 Semikarte Partner-Tageskarte Jahreskarte
 4-Über-Karte Wochenkarte Job-Ticket

Für welche Wege nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel hauptsächlich? (Mehrfachnennung möglich)
 für den Weg zur Arbeit/Schule/Kindertageseinrichtung zur Begleitung anderer Personen
 zum Einkaufen oder für Besorgungen auf dem Weg zum Sport/zu der Freizeit
 dienstlich/geschäftlich

Sind Sie in irgendeiner Form in Ihrer Mobilität eingeschränkt? ja nein

Wo fahren Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend?
 im Stadtgebiet Ingolstadt in Ingolstadt und Umgebung außerhalb des Stadtgebietes

Welche Verkehrsmittel nutzen Sie außerdem?
 PKW als Fahrer PKW als Beifahrer Motorrad/Moped Fahrrad andere

Warum bewerben Sie sich für den Fahrgastbeirat?

Ort/Platz: _____ Unterschrift: _____
Die Buchung ist ungesichert. Ihre persönlichen Daten werden in keinem datenschutzrechtlich zulässigen Zusammenhang für das Bewerbungsverfahren des Fahrgastbeirats gespeichert und verarbeitet, sie werden nicht zu Marketingzwecken verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Daten gelöscht.

Änderung der Hausmüllabfuhr wegen Feiertage

Aufgrund des 2. Weihnachtsfeiertags am Montag, den 26.12.2016 und Heilige Drei Könige am Freitag, den 06.01.2017 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr ab der KW 52 um einen Tag nach hinten. Die Müllbehälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt sein und in den Gebieten mit Vorholservice ab 6.30 Uhr zugänglich sein.

Die drei Leerungswochen für Müllbehälter ab Montag, den 26. 12. bis Samstag, den 14. 01.		
Im Stadtgebiet mit Bereitschaftsservice	tatsächlicher Entleerungstag	Datum
Die Behälterleerung (KW 52.) vom 26.12. bis 30.12. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (26.12.)	ist am Dienstag	27.12.2016
reguläre Dienstagsleerung	ist am Mittwoch	28.12.2016
reguläre Mittwochsleerung	ist am Donnerstag	29.12.2016
reguläre Donnerstagsleerung	ist am Freitag	30.12.2016
reguläre Freitagsleerung	ist am Montag	02.01.2017
Die Behälterleerung vom 02.01. bis 06.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (02.01.)	ist am Dienstag	03.01.2017
reguläre Dienstagsleerung	ist am Mittwoch	04.01.2017
reguläre Mittwochsleerung	ist am Donnerstag	05.01.2017
reguläre Donnerstagsleerung	ist am Samstag	07.01.2017
reguläre Freitagsleerung	ist am Montag	09.01.2017
Die Behälterleerung vom 09.01. bis 13.01. findet wie folgt statt:		
reguläre Montagsleerung (09.01.)	ist am Dienstag	10.01.2017
reguläre Dienstagsleerung	ist am Mittwoch	11.01.2017
reguläre Mittwochsleerung	ist am Donnerstag	12.01.2017
reguläre Donnerstagsleerung	ist am Freitag	13.01.2017
reguläre Freitagsleerung	ist am Samstag	14.01.2017

Die drei Leerungswochen für Müllbehälter ab Montag, den 26. 12. bis Samstag, den 14. 01.				
Ortsteile ohne Bereitschaftsservice		tatsächlicher Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Zuchering	statt Mo 26.12.,	Dienstag	27.12.2016	Restmüll
	statt Mo 02.01.	Dienstag	03.01.2017	Biomüll und Papier
	statt Mo 09.01.	Dienstag	10.01.2017	Restmüll
Mailing, Feldkirchen	statt Mo 26.12.	Dienstag	27.12.2016	Biomüll
	statt Mo 02.01.	Dienstag	03.01.2017	Restmüll
	statt Mo 09.01.	Dienstag	10.01.2017	Biomüll
Winden, Brunnenreuth, Spitalhof	statt Di 27.12.	Mittwoch	28.12.2016	Restmüll
	statt Di 03.01.	Mittwoch	04.01.2017	Biomüll und Papier
	statt Di 10.01.	Mittwoch	11.01.2017	Restmüll
Irgertsheim, Pottenhofen, Mühlhausen, Dünzlau, Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt Di 27.12.	Mittwoch	28.12.2016	Biomüll und Papier
	statt Di 03.01.	Mittwoch	04.01.2017	Restmüll
	statt Di 10.01.	Mittwoch	11.01.2017	Biomüll
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	statt Mi 28.01.	Donnerstag	29.12.16	Biomüll und Papier

	statt Mi 04.01.	Donnerstag	05.01.2017	Restmüll
	statt Mi 11.01.	Donnerstag	12.01.2017	Biomüll
Etting	statt Mi 28.01.	Donnerstag	29.12.2016	Restmüll
	statt Mi 04.01.	Donnerstag	05.01.2017	Biomüll
	statt Mi 11.01.	Donnerstag	12.01.2017	Restmüll und Papier
Hagau	statt Do 29.12.	Samstag	30.12.2016	Restmüll
	statt Do 05.01.	Samstag	07.01.2017	Biomüll und Papier
	statt Do 12.01.	Freitag	13.01.2017	Restmüll
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	statt Do 29.12.	Samstag	30.12.2016	Restmüll
	statt Do 05.01.	Samstag	07.01.2017	Biomüll
	statt Do 12.01.	Freitag	13.01.2017	Restmüll und Papier
Unterhaunstadt	statt Fr 30.12.	Montag	02.01.2017	Restmüll
	statt Fr 06.01.	Montag	09.01.2017	Biomüll
	statt Fr 13.01.	Samstag	14.01.2017	Restmüll und Papier
Seehof	statt Fr 30.12.	Montag	02.01.2017	Biomüll
	statt Fr 06.01.	Montag	09.01.2017	Restmüll
	statt Fr 13.01.	Samstag	14.01.2017	Biomüll und Papier

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3501, Fax (0841) 305-3609, vergabe@in-kb.de beabsichtigen folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben:

Sebastianstraße – Kanalbau und Straßenbau, Nr. WPB-506371-V01-2017
Einreichungstermin: 18.01.2017 um 10:30 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 15. Dezember 2016

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2011 (AM Nr. 32 vom 10.08.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren für Bestattungen**1. Gebühren für Erdbestattungen:**

a) Die Regelgebühren für eine Erdbestattung ergeben sich aus den nachstehenden Tabellen. Wenn einzelne, in den Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erforderlich sind, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

aa) Für Erwachsene und Kinder ab dem 12. Lebensjahr:

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	160 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich deren Ausschmückung	250 €
Bestattung	342 €
Grab öffnen und schließen	453 €

Regelgebühr für Erdbestattung 1205 €

ab) Für Kinder ab dem 7. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 408 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 130 cm beträgt.

ac) Für Kinder unter sieben Jahren

Benutzung des Leichenhauses (Aufbahrungszellen)	140 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich deren Ausschmückung	233 €
Bestattung	171 €

Grab öffnen und schließen 363 €

Regelgebühr für Erdbestattung 907 €

ad) Bei Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres und Totgeburten verringert sich die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes auf 317 €, wenn die Tiefe der Grablegung nicht mehr als 80 cm beträgt. Wenn das Kind in einer für Erwachsene anzuwendenden Tiefe der Grablegung bestattet wird, werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die für Erwachsene geltenden Gebühren erhoben.

b) Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§ 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 181 €

c) Zuschlag für Tieferlegung 182 €

2. Regelgebühren für Urnenbeisetzungen:

Wenn einzelne, in den nachstehenden Tabellen aufgeführte Leistungen nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.

a) **Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand ohne Terminvergabe und ohne Teilnahme von Angehörigen**

Benutzung des Leichenhauses ohne Aufbahrung	60 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung ohne Termin	68 €
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung	264 €

b) **Einfache Urnenbeisetzung in Grab oder Wand mit Termin und ohne Benutzung der Aussegnungshalle**

Benutzung des Leichenhauses ohne Aufbahrung	60 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung mit Termin	239 €
Regelgebühr für einfache Urnenbeisetzung mit Termin	435 €

c) **Feierliche Urnenbeisetzung in Grab oder Wand**

Benutzung des Leichenhauses mit Aufbahrung	150 €
Benutzung der Aussegnungshalle einschließlich deren Ausschmückung	212 €
Öffnen und Schließen des Grabes oder der Urnenwand	136 €
Beisetzung mit Termin	239 €
Regelgebühr für feierliche Urnenbeisetzung	737 €

d) Zuschlag für Beisetzungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeit (§ 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung) 84 €

3. Gebühren für besondere Benutzungen:

a) Überführung von Leichen (Verwaltungstätigkeit und Kontrolltätigkeit im Friedhofsbereich) 75 €

b) Benutzung der Anlagen für rituelle Leichenwaschungen 140 €

c) Zusätzlich zur Regelbestattung erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter der Stadt Ingolstadt je Person und angefangene Stunde 43 €

d) Kühlung einer Leiche, je angefangenen Tag 80 €

e) Hinterstellung einer Leiche ohne Kühlung je angefangenen Tag 61 €

begrenzt auf 244 €

f) anonyme Beisetzung von Leibesfrüchten, Totgeburten oder Körperteilen im Friedhof 136 €

g) Bereitstellung eines Kranzständers je Stück 34 €

h) Abdecken eines Grabes mit Grünmatten 68 €

i) Verlegung von Leichen ohne Überführungsfahrten im selben Friedhof 1.135 €

in einen Friedhof innerhalb der Stadt 1.181 €

von einem anderen oder in einen anderen Friedhof 636 €

j) Verlegung von Gebeinen ohne Überführungsfahrten im selben Friedhof 1.090 €

in einen Friedhof innerhalb der Stadt 1.135 €

von einem anderen oder in einen anderen Friedhof 591 €

k) Verlegung von Urnen im selben Friedhof 363 €

in einen Friedhof innerhalb der Stadt 453 €

von einem anderen oder in einen anderen Friedhof 226 €

l) Versand einer Urne 120 €

m) Nutzung der Aussegnungshalle über 20 Minuten, je angefangene 15 Minuten 60 €

n) Benutzung des Verabschiedungsraumes 60 €

2. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren für Grabplätze

(1) Für die Benutzung der Grabstelle werden nachstehende Jahresgebühren erhoben:

1. Einfachgrab ab 2. Reihe 41 €

2. Einfachgrab am Weg 52 €

3. Doppelgrab 80 €

4. Dreifachgrab 118 €

5. Nischeneinfachgrab 152 €

6. Nischendoppelgrab 212 €

7. Nischendreifachgrab 271 €

8. Waldeinfachgrab 81 €

9. Walddoppelgrab 142 €

10. Walddreifachgrab 222 €

11. Urnengrab 29 €

12. Kindergrab 19 €

13. Kindergrab ohne Grabrecht 19 €

14. Nische in Urnenwandanlage 157 €

15. Grabstätte im anonymen Urnengrabfeld 16 €

16. Grabstätte in Urnengemeinschaftsgrabanlage 45 €

17. Urnenbaumgrabstätte 72 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ingolstadt, den 15. Dezember 2016, Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister

Der heiße Draht (0841) 96 66-4 44

Alles Mögliche und Unmögliches wird hier erfolgreich gesucht und gefunden.
Mit einer Kleinanzeige in der iz ist es kein Zufall, den richtigen Kontakt zu finden.

